

# **Gemeinde Hohndorf Erzgebirgskreis**

## **Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 hat der Gemeinderat Hohndorf am 27.03.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Rechtsstellung**

#### **§ 1**

#### **Wesen und Organe der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde erfüllt als rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner.
- (2) Sie wird dabei durch die von den Bürgern der Gemeinde gewählten Organe vertreten. Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### **§ 2**

#### **Wappen und Dienstsiegel der Gemeinde**

- (1) Im Wappen der Gemeinde sind in blauem Schild eine auf einem goldenen Berg stehende Eiche, begleitet beiderseits in der Mitte von je einem silbernen Schild, im vorderen Schild schräggekreuzt ein Schlägel und ein Eisen, im hinteren Schild schräggekreuzt ein Rechen und eine Sense abgebildet.
- (2) Die Gemeindeflagge trägt in der Mitte das Gemeindewappen auf gelbem Grund mit blauen Flanken.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Hohndorf, Bürgermeister“.

### **II. Der Gemeinderat**

#### **§ 3**

#### **Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2008 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 3848 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 16 festgelegt.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

## **§ 5**

### **Bezeichnung und Art der Ausschüsse**

- (1) Es werden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.
- (2) Als beratende Ausschüsse werden gebildet:
  1. der Hauptausschuss,
  2. der Bauausschuss und
  3. der Sozialausschuss.
- (3) Die beratenden Ausschüsse werden mit der Vorberatung einzelner Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, beauftragt. Ihre Ergebnisse legen sie dem Gemeinderat in Form von Beschlussempfehlungen vor.
- (4) In schwierigen oder grundsätzlichen Verwaltungsangelegenheiten unterstützen sie den Bürgermeister bei der Erledigung der ihm kraft Gesetzes oder durch diese Hauptsatzung übertragenen Aufgaben.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Ausschüsse**

Der Hauptausschuss und der Bauausschuss bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Sozialausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 6 Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

## **§ 7**

### **Mitwirkung sachkundiger Einwohner**

Durch den Gemeinderat werden in den Bauausschuss bis zu 4 und in den Sozialausschuss bis zu 3 sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen. Diese sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Aufgaben des Hauptausschusses**

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1. Personal- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Vergabeangelegenheiten nach VOL,
3. Rechnungsprüfung und Haushaltsüberwachung,
4. Rechts- und Vertragsangelegenheiten,
5. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich Waldbewirtschaftung,  
Jagd, Fischerei und Weide,
6. Fragen zu Ordnung, Sicherheit, Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz,
7. Fragen zu Tagesordnung und Gang der Verhandlungen der Gemeinderatssitzung,
8. Kirchenfragen und
9. Gewerbeangelegenheiten.

## **§ 9 Aufgaben des Bauausschusses**

Der Bauausschuss ist für die Vorberatung und Unterstützung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Bauleitplanung und Fragen des Bauwesens einschließlich der Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
2. Vergabeangelegenheiten nach VOB,
3. Umweltangelegenheiten einschließlich Landschaftspflege, Gewässerunterhalt und Landschaftspflege
4. Fragen der technischen Infrastruktur und des Verkehrswesens,
5. Fragen der Unterhaltung von Sport-, Freizeit-, Park- und Grünanlagen und
6. Fragen der Wirtschaftsförderung,
7. Gewerbeangelegenheiten

## **§ 10 Aufgaben des Sozialausschusses**

In den Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses fallen die folgenden Aufgabengebiete:

1. Sozialangelegenheiten einschließlich Fragen der Alten- und Behindertenfürsorge,
2. Kinder- und Jugendfragen,
3. Angelegenheiten der Kultur, des Sportes und des Fremdenverkehrs,
4. Wohnungsfrage einschließlich der Vergabe von gemeindlichen Sozialwohnungen,
5. Schulangelegenheiten,
6. Kindertagesstättenplanung.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 11**

#### **Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

### **§ 12**

#### **Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 EUR,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zum Betrag von 5.000 EUR,
  3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVÖD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassener Richtlinien,
  5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 1.000 EUR im Höchstfall,
  6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR,
  7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EUR beträgt,

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall, ausgenommen Mietverträge für kommunalen Wohnraum im Rahmen der üblichen Mietkonditionen.
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR nicht überschreiten.

### **§ 13**

#### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

### **§ 14**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in der Arbeit von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seine/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

## **V. Mitwirkung der Bürgerschaft**

### **§ 15 Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

### **§ 16 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 15 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Im selben Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.10.1999 außer Kraft.

Hohndorf, den 27. März 2009

M. Groschwitz  
Bürgermeister